



INHALT:

Wahlen – Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am 8. März 2026;
Wahlen – Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses im Falle der Erforderlichkeit einer Stichwahl für die Wahl der Landrätin oder des Landrats zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses dieser Wahl am Sonntag, den 8. März 2026
Vollzug der Immissionsschutzgesetze - Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für Antikörper-Wirkstoff-Konjugate (Neubau Gebäude F5); Antragsteller: Daiichi Sankyo Real Estate GmbH, Luitpoldstraße 1, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm – Aufstellungsort der Anlage: Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm Gem. Pfaffenhofen, Fl.Nr. 1237;
Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG – Herstellung von Retentionsraum, Beantragung durch Anlage von 4 vertieften Flächen durch die Fa. Schielein Kies + Beton GmbH & Co. KG;
Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt – Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Wahlen

Der Wahlleiter
des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm

Bekanntmachung über die Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl ☒ des Kreistags ☒ der Landrätin oder des Landrats am 8. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

☒ des Kreistags ☒ der Landrätin oder des Landrats

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss in folgender Form verkündet:

- ☒ durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm unter www.landkreis-pfaffenhofen.de
☒ durch Anschlag am Hauptgebäude des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählten Personen erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

- ☒ der Zeitpunkt des Anschlags am Hauptgebäude des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das Gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.
Hier ist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung für den Beginn der Wochenfrist entscheidend.

19.02.2026

Steffen Kill
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

Der Wahlleiter
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Bekanntmachung

**der Sitzung des Wahlausschusses
im Falle der Erforderlichkeit einer Stichwahl
für die Wahl der Landrätin oder des Landrats
zur Feststellung des abschließenden Ergebnisses dieser Wahl
am Sonntag, den 8. März 2026**

Erhält bei der Wahl der Landrätin oder des Landrats am 8. März 2026 keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so stellt der Wahlausschuss noch am Wahltag das abschließende Ergebnis für diese Wahl sowie die Erforderlichkeit einer Stichwahl fest. Darüber hinaus ermittelt der Wahlausschuss in diesem Fall die Namen der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Personen und die auf sie entfallenen Stimmen.

Die Sitzung des Wahlausschusses findet gemäß § 78 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

am Sonntag, den 8. März 2026 um 22.00 Uhr

**im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm,
Außenstelle Poststraße 1, 1. Stock, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm**

statt.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

**Sollte bei der Wahl der Landrätin oder des Landrats am 8. März 2026
eine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten,
entfällt die oben genannte Sitzung!**

19.02.2026

Steffen Kill
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für Antikörper-Wirkstoff-Konjugate (Neubau Gebäude F5)

Antragsteller: Daiichi Sankyo Real Estate GmbH, Luitpoldstr. 1, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

Aufstellungsort der Anlage: Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Gemarkung Pfaffenhofen, Flurnummer 1237

Bekanntmachung vom 19.02.2026
Aktenzeichen: 33/824-2024/007842

Die Daiichi Sankyo Real Estate GmbH hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Entwicklung und Herstellung von Antikörper-Wirkstoff-Konjugaten (ADCs, engl. antibody-drug conjugates) sowie eines Bereichs für das Abfüllen und anschließende Gefriertrocknen von Wirkstoff-Lösungen (F&F, Fill & Finish) beantragt. Dazu soll auf ihrem Werksgelände in 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, Luitpoldstraße 1, das neue Gebäude „F5“ errichtet werden.

Die Anlage soll folgende Funktionen beinhalten:

- die kommerzielle Herstellung der Wirkstoffe unter den Bedingungen der Guten Herstellungspraxis (GMP) im Bereich ADC und
- die Abfüllung von Wirkstoffen im Bereich F&F.

Die kommerzielle Produktion zielt dabei auf die Herstellung von ADCs in Lösung ab. Die dafür benötigten monoklonalen Antikörper (mAb) werden in gefrorenem Zustand geliefert und zusammen mit einem Drug-Linker (DL; Wirkstoff mit einem Molekülteil, der zur Anbindung an die mAb dient) prozessiert.

Die Herstellung der ADCs erfolgt chargenweise in zwei identischen Produktionslinien, die sich Rohstofflager und Vorbereitungseinrichtungen teilen.

Im Bereich F&F werden ADC-/Wirkstofflösungen aufgetaut, mit Hilfsstoffen versetzt und in Injektions-fläschchen (Vials) abgefüllt. Nach Gefrier-trocknung des Wirkstoffs werden die Vials verschlossen (verbördelt), gereinigt und auf Produktionsfehler überprüft.

Das beide Bereiche umfassende neue Gebäude „F5“ stellt einen siebengeschossigen Bau mit einer Gesamthöhe von 38,50 m ab Bodenkante und einer Gesamtinnenfläche von ca. 27.000 m² dar. Nebeneinrichtungen im Außenbereich umfassen ein Tanklager für tiefkalten flüssigen Stickstoff.

Die Anlage soll im Februar 2027 in Betrieb genommen werden.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Baugrundverbesserung
- Errichtung des Rohbaus

Bei der geplanten Anlage zur Entwicklung und Herstellung von biotechnologisch hergestellten Wirkstoffen handelt es sich gemäß Ziffer 4.1.19. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen (4. BImSchV) um eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen, die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutz-rechtlichen Genehmigung bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV.

Das geplante Vorhaben ist auf Grund seiner Beschaffenheit oder seines Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Es bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG. Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Anlage bedarf zudem als Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 4.2. Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Ergibt die Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, so ist diese gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit ein. Hierzu zählen beispielsweise Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung, etc.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissions-schutzgesetzes (BayImSchG) die sachliche und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insbesondere zum Vorhaben, zum Standort, sowie zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben, sowie zu den Auswirkungen des Vorhabens, Übersichtspläne, Flächennutzungsplan, Unterlagen Bebauungsplan, Luftbilder, Katasterauszug Flurkarte, Datenblätter-Kältetechnik, Baubeschreibung, Stoffliste, Sicherheitsdatenblätter, Lagerhaltung, Ausrüstungsliste, Maschinenaufstellungspläne, Prozessfließschemata, Schemata-Wasseraufbereitung, Schemata-Abluft, Lageplan-Emissionsquellen-Luftschadstoffe, Medienschnitt-stellen-Arealanbindung, Berechnung-Massenstrom, Datenblatt-Schwebstofffilter, Schornsteinhöhen-gutachten, Magnetische-Flussdichte, Schalltechnische-Untersuchung, Annahmestätigungen, Altlastenauskunft, Gutachten-Erfordernis-AZB, Unterlagen Bauantrag, Abwasserschema, Entwässerungs-plan, Schemata-Abwasserbehandlung, Entwässerungskonzept, AwSV-Gutachten, Stellungnahme-Eignungsfeststellung, Freiflächengestaltungsplan, Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung.

Der Genehmigungsantrag mit allen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ist in der Zeit zwischen dem 26.02.2026 und dem 25.03.2026 unter folgender Internetadresse abrufbar:

<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/immissionsschutzrecht/>

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Auslegungsfrist** vom 26.02.2026 bis 25.03.2026 sowie innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**Einwendungsfrist**) also vom 26.03.2026 bis einschließlich Freitag den 27.04.2026 (Ende der Einwendungsfrist) schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen rechtzeitig bei folgender Stelle erhoben werden:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm
Immissionsschutzverwaltung
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

E-Mail-Adresse: Immissionsschutzrecht@landratsamt-paf.de

Die Einwendungen müssen mit Angabe von Namen und Anschrift des Einwenders erhoben werden, sowie den geltend gemachten Belang und gegebenenfalls das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm bestimmt den Erörterungstermin für

Montag, 04.05.2026, Beginn 09:00 Uhr
Rentamtssaal
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung durchgeführt wird und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Immissionsschutzverwaltung, nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm über den Antrag entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 18.02.2026

Albert Gürtner
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm nach § 5 Abs. 2 UVPG

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Pfaffenhofen wurde durch die Firma Schielein Kies + Beton GmbH & Co. Kg die Herstellung von Retentionsraum durch Anlage von 4 vertieften Flächen beantragt.

Durch eine auf dem Betriebsgelände geplante Geländeanhebung geht Retentionsraum verloren, der hiermit ausgeglichen werden soll.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Vom Büro Köppel wurden mit den Antragsunterlagen vom 28.08.2025 Betrachtungen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vorgelegt.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht entstehen bei Einhaltung der Auflagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, eine UVP ist nicht notwendig.

Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde

Sofern die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft in vollem Umfang durchgeführt werden, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Die Notwendigkeit einer UVP ist nicht gegeben, da keine Schutzgüter betroffen sind und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Fazit

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG). Eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, Zimmer Nr. A118), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter
<https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 17.02.2026
Landratsamt

40/6410.33/1286

Albert Gürtner
Landrat

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

Nr. 3162638302

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 06.02.2026

Sparkasse Ingolstadt

Reinhard Dirr
Vorstandsvorsitzender

Karl-Heinz Schlamp
Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 19.02.2026